



Herrn Ministerialrat
Harald Welsch
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für
Sport und für Integration
Leiter Sachgebiet B1 Kommunalrecht
Dienstgebäude Klosterhofstraße 1
80331 München

München, 27.03.2023
236-fi/sd
(089) 38 01 82-25

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Welsch,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbandsanhörung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) Stellung nehmen zu können.

zu Art. 24 GO "Inhalt der Satzungen"

Der möglichst reibungslose Einbau von fernauslesbaren Wasserzählern ist dem VBEW seit vielen Jahren ein wichtiges Anliegen. In zahlreichen Gesprächen mit dem StMI und dem behördlichen Datenschutz haben wir uns für praxistaugliche Lösungen eingesetzt. Mit der vorgesehenen Änderung der GO wird in dieser Hinsicht ein durchweg begrüßenswerter Beitrag zur Verschlankeung des Ordnungsrahmens zum sog. intelligenten Messwesen in der Versorgungswirtschaft geleistet und das Bestimmungsrecht des Wasserversorgers zur eingesetzten Messeinrichtung einer möglichst effizienten und sicheren Wasserversorgung im Sinne aller Kunden gestärkt.

Wir bitten jedoch die begrifflich eingeengte Bezeichnung "elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul" zu überdenken. Über das in Novellierung befindliche Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) werden in den Energienetzen Strom und Gas künftig verstärkt sog. intelligente Messsysteme, die über ein zertifiziertes Smart-Meter-Gateway mit integriertem Sicherheitsmodul angebunden werden, eingesetzt. Die Datenübertragung vom Gateway über den Messstellenbetreiber an den Versorger kann dann über technisch unterschiedliche Kommunikationswege verschlüsselt und sehr sicher erfolgen. Es ist auch angedacht, dass künftig elektronische Wasserzähler über diese Gateway-Struktur ausgelesen werden können. Wir halten es daher für sinnvoll, eine technologieoffenere Bezeichnung zu wählen, z.B. Wasserzähler mit elektronischer Schnittstelle mit oder ohne Einrichtung zur Fernauslesung. Diese Formulierung schließt eine Auslesung über Funk nicht aus, eröffnet aber auch gleichzeitig den Einsatz für andere Technologien, ohne Diskussionen zu eröffnen, ob diese über die GO abgedeckt sind.

Wir regen an, Abs. 4 wie folgt zu formulieren: Ist eine Gemeinde berechtigt, Wasserzähler

...

mit elektronischer Schnittstelle mit oder ohne Einrichtung zur Fernauslesung einzusetzen und zu betreiben, dürfen Daten ausgelesen, gespeichert und verarbeitet werden, um die ...

zu Art 87. GO "Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen"

Der VBEW hat sich seit mehreren Jahren für eine zeitgemäße Ausgestaltung von Art 87. GO eingesetzt. Wir danken dem StMI für das Aufgreifen unseres Anliegen.

Die Klarstellung, dass auch Versorgungstätigkeiten außerhalb des eigenen Gemeindegebietes einem öffentlichen Zweck dienen, begrüßen wir. Die Energieversorgung wird in den nächsten beiden Jahrzehnten auf Grundlage erneuerbarer Energien umgestellt werden. Diese wird vorrangig auf dem Land gewonnen, in die Stadt transportiert und dort verbraucht. In der Stadt stehen aufgrund der hohen Energieverbrauchsichte nicht ausreichend Flächen für die Energiegewinnung bereit. Schon alleine aus diesem Grund muss es den kommunalen Versorgern zur Erfüllung Ihrer Pflichtaufgaben rechtssicher im Rahmen der Daseinsvorsorge ermöglicht werden, außerhalb des eigenen Gemeindegebietes tätig zu sein. Ansonsten kann der Versorgungsauftrag nicht mehr erfüllt werden.

Durch die fortschreitende Energiewende und die Digitalisierung werden die Kunden zunehmend zu aktiven Marktteilnehmern in der Energieversorgung und wünschen sich von den Versorgern entsprechende Dienstleistungen aus einer Hand. Dies ist auch technisch zwingend notwendig, da damit Kundenlösungen realisiert werden müssen, die eine bestmögliche Verknüpfung von Netz und Kundenanlagen ermöglichen. Bislang waren kommunale Versorger dabei von rechtlichen Unsicherheiten bei der Auslegung der GO betroffen. Durch die vorgesehene Ergänzung durch Abs. 3 in Art. 87 GO wird die erforderliche Klarstellung aus unserer Sicht nun insgesamt in angemessener Weise getroffen.

Der angelaufene Umbau der Energieversorgung erfordert die Inanspruchnahme aller verfügbaren personellen Ressourcen, um die zu bewältigenden Aufgaben im von der Staatsregierung vorgesehenen Zeitrahmen bis spätestens 2040 lösen zu können. Die Energieversorger fühlen sich diesem Ziel verpflichtet. Derzeit müssen die Kunden teilweise über ein Jahr warten, bis eine Wärmepumpe oder eine Photovoltaikanlage durch das örtliche Handwerk in die Kundenanlage eingebaut wird. Der zusätzliche Einsatz der personellen Möglichkeiten der kommunalen Energieversorger kann hier für eine gewisse Beschleunigung sorgen. Die Zusammenarbeit insbesondere mit dem örtlichen Handwerk wird nach unserer Einschätzung wie bisher auch in bewährter Weise und mit unterschiedlich konkreter Ausgestaltung erfolgen. Es ist quasi mehr als genügend Arbeit für alle Akteure da.

Der geplante Art. 87 Abs. 3 GO sollte neben der Versorgung mit Strom, Wärme und Gas auch die Versorgung mit Trinkwasser erfassen. In Verbindung mit dem - auch durch die vorgesehene Neufassung des Art. 24 Abs. 4 - sich ausweitenden Einsatzes und Betriebes von elektronischen Wasserzählern, können Wasserversorger im Wettbewerb neue, mit der Versorgung mit Trinkwasser verbundene Tätigkeiten erbringen. Durch die Aufnahme der Trinkwasserversorgung in Abs. 3 wird klargestellt, dass die Vornahme solcher Mehrwertdienstleistungen (z. B. automatisierte Warnmeldungen bei Leckagen oder ungewöhnlichen Verbrauchsabweichungen beschränkt auf Kundenanlagen für Verbraucher*innen) zulässig sind. Abschließend lässt die Formulierung in Satz 5 des Abs. 3 offen, welche Interessen kleinerer Unternehmen berechtigt sind. Die Begründung des Gesetzentwurfes enthält diesbezüglich einen Verweis auf § 95 Abs. 2 GO. Dieser sollte klarstellend direkt in den Wortlaut des Satz 5 aufgenommen werden. Im Ergebnis sollte der Art. 87 Abs. 3 GO lauten:

...

"Tätigkeiten eines Unternehmens zur Versorgung mit Trinkwasser, Strom, Wärme und Gas dienen einem öffentlichen Zweck. Sie sind zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. Tätigkeiten, die im Wettbewerb üblicherweise zusammen mit der Versorgung mit Trinkwasser, Strom, Wärme und Gas erbracht werden (verbundene Tätigkeiten) sind zulässig, wenn sie im Verhältnis zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung einnehmen und diesen fördern. Verbundene Tätigkeiten fördern den Hauptzweck in der Regel, wenn die Leistungen erforderlich sind, um Anlagen zur Versorgung mit Trinkwasser, Strom, Wärme und Gas einschließlich der Nutzung für Zwecke der Elektromobilität zu errichten, zu warten oder instand zu setzen. Die Gemeinde stellt sicher, dass bei verbundenen Tätigkeiten die nach Art. 95 Abs. 2 berechtigten Interessen kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden".

zu Art 91. GO "Sonstige Vorschriften für Kommunalunternehmen"

In Abs. 1 ist festgelegt, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kommunalunternehmen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft werden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Nach vorherrschender Rechtsauffassung kommt damit künftig auch auf kleine Kommunalunternehmen ein völlig unangemessener Aufwand für die Berichterstattung im Rahmen der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungs-Direktive (Taxonomie) zu. Es wird daraus folgend unabhängig von der Unternehmensgröße das gleiche detaillierte Berichtsniveau von den Kommunalunternehmen gefordert wie für große Kapitalgesellschaften. Wir haben davon Kenntnis erlangt, dass es in anderen Bundesländern bereits Initiativen geben soll, entsprechende Anpassungen an den Gemeindeordnungen vorzunehmen. Wir bitten um Prüfung des Sachverhaltes und entsprechende Schritte, um eine Benachteiligung und Überforderung kommunaler Unternehmen zu vermeiden. Unseres Erachtens sind die in der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungs-Direktive definierten Größenschwellen und die an diese geknüpften Berichtspflichten sinnvoll und angemessen. Sie sollten unverändert auch auf Kommunalunternehmen Anwendung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Fischer
Hauptgeschäftsführer und
Mitglied des Vorstandes



RA Florian Mattner
Geschäftsführer